

Bundessozialgericht

- 2 RU 25/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. Juli 1978
für Recht erkannt:

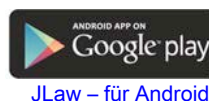
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 7. Dezember 1977
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist als Inhaber einer Fleischerei mit Lebensmittelhandlung bei der Beklagten versichert. Eine Beschäftigte vereinbarte mit ihm, sie als Gegenleistung für von ihr am Pfingstsamstag 1975 geleistete und weder durch Geld oder Naturalien abgegoltene 1 1/2 Überstunden am Pfingstmontag zu ihrem Ehemann in das 12 km entfernte Krankenhaus zu fahren. Nachdem sie vorher noch der Ehefrau des Klägers beim Herichten von Platten und beim Saubermachen geholfen hatte, fuhr sie der Kläger am 19. Mai 1975 gegen 13.45 Uhr ins Krankenhaus. Auf der Rückfahrt erlitt er gegen 15.30 Uhr einen Unfall, bei dem er sich eine Gehirnerschütterung und eine Kopfprellung zuzog und 6 Wochen im Krankenhaus lag.

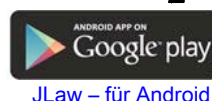
Die Beklagte lehnte Entschädigungsansprüche ab, da der Kläger lediglich aus privaten Gründen ins Krankenhaus gefahren sei.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 28. Juli 1977 die Beklagte verurteilt, den Kläger wegen der Folgen des Unfalls zu entschädigen, da der Kläger die bei ihm Beschäftigte zur Abgeltung von Überstunden zum Besuch des Ehemannes gefahren habe.

Die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 7. Dezember 1977 zurückgewiesen und ua ausgeführt: Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe es sich bei dieser Fahrt um eine echte Gegenleistung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses gehandelt, die in rechtlich wesentlichem Umfang den Zwecken des versicherten Unternehmens gedient habe. Damit scheide die Annahme einer Fahrt aus Gefälligkeit aus, die lediglich aus Anlaß der auf Geschäftsbeziehungen beruhenden Bekanntschaft erwiesen werde und deretwegen eine Entschädigungspflicht bestehe. Nicht die Familienbekanntschaft,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sondern eindeutig die Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnis zur Gewährung des geschuldeten Entgelts und damit betriebliche Gründe seien der Grund für die Fahrt gewesen, so daß ein innerer ursächlicher Zusammenhang mit der Unternehmertätigkeit des Klägers bestanden habe.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt.

Sie trägt vor: Die Fahrt des Klägers, auf der sich der Unfall ereignet habe, sei durch rein persönliche, private Beziehungen zwischen den Familien des Klägers und der bei ihm Beschäftigten geprägt gewesen. Es verstoße gegen die Logik, die Denkgesetze und den Akteninhalt, stelle also einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) dar, den rein privatwirtschaftlichen Charakter der Fahrt beiseite zu schieben und in diesem Vorgang eine betriebsbedingte Gefälligkeitshandlung zu sehen. Vielmehr hätten die Instanzgerichte unter Berücksichtigung des widerspruchsvollen Vortrags des Klägers zu dem gleichen Ergebnis wie sie kommen müssen.

Die Beklagte beantragt,
die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II.

Der Senat hat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs 2 SGG).

Die Revision ist nicht begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

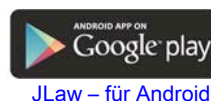
Der Kläger war im Zeitpunkt des Unfalls bei der Beklagten als Unternehmer versichert (§ 543 der Reichsversicherungsordnung -RVO- iVm § 39 der Satzung der Beklagten). Das LSG hat auch zutreffend entschieden, daß er am 19. Mai 1975 einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Arbeitsunfall ist ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO aufgeführten Tätigkeiten erleidet (s § 548 Abs 1 Satz 1 RVO). Voraussetzung ist demnach, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und einer dieser Tätigkeiten gegeben ist (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 8. Aufl, S. 480 b I). Die in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit eines Unternehmers stehende Verrichtung ist dadurch gekennzeichnet, daß sie dem Unternehmen dienlich ist (s zum Beschäftigungsverhältnis BSG SozR Nr 22 zu § 548 RVO; Brackmann aaO S. 480 q).

Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG hat der Kläger eine in seinem Unternehmen Beschäftigte zu deren Ehemann ins Krankenhaus gefahren, um dadurch am Ostersonntag geleistete Überstunden abzugelten. Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, daß sich der Kläger diesem Wunsch der Beschäftigten nicht hat entziehen können, weil sie bereits lange bei ihm beschäftigt gewesen sei und sich für Arbeiten auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zur Verfügung stellte. Schließlich hat das LSG festgestellt, daß der Kläger die Fahrt zum Krankenhaus sonst nicht unternommen hätte. Der Kläger hat somit die bei ihm Beschäftigte nicht gelegentlich einer aus privaten Gründen angetretenen Fahrt mitgenommen, sondern ist eigens und zur Abgeltung der Überstunden ins Krankenhaus gefahren. Danach hat die Fahrt des Klägers in ursächlichem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Unternehmer gestanden. Die Fahrt hat wesentlich betrieblichen Zwecken gedient, nämlich geleistete und noch nicht abgegoltene Überstunden zu entschädigen und sich die weitere Bereitschaft der Beschäftigten zu Überstunden zu sichern. Auch die Beklagte zieht letztlich nicht den Kausalzusammen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

hang zwischen der versicherten Tätigkeit des Unternehmers und einer Fahrt zur Abgeltung von Überstunden in Zweifel. Sie ist aber der Auffassung, das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, der Kläger sei aus betrieblichen und nicht aus rein privaten Gründen ins Krankenhaus gefahren. Damit greift sie die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an, ohne jedoch substantiierte Verfahrensrügen vorzubringen. Den Vorwurf, das LSG habe gegen die Logik, die Denkgesetze und den Akteninhalt verstoßen, begründet sie vielmehr im wesentlichen damit, das LSG hätte an sich zu der gleichen Beweiswürdigung kommen müssen wie sie. Der Senat ist daher an die tatsächlichen, nicht mit wirksamen Verfahrensrügen angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG gebunden. Die Revision der Beklagten ist demnach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)